



BMNT Abt. I/7, via email: abt.17@bmnt.gv.at

Präsidium des Nationalrates, via email:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Absender: Dr. Reinhard Uhrig
Leiter politische Abteilung
GLOBAL 2000
Neustiftgasse 36, 1070 Wien

Wien, den 15. 04. 2019

Betreff: Stellungnahme zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur vorliegenden Änderung des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG 2019) Stellung nehmen zu können.

Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom

Laut Erläuterungen besteht der Hauptgrund für die geplante Änderung des StrSchG darin, die Richtlinie 2013/59/Euratom in österreichisches Recht umzusetzen. Die in dieser Richtlinie vorgegebenen Dosiswerte sind nach Ansicht vieler StrahlenschutzexpertInnen jedoch zu hoch angesetzt¹, vor allem um den Schutz von ungeborenen Kindern und schwangeren strahlenexponierten Personen zu wahren. Es sollten daher für besonders gefährdete Gruppen deutlich niedrigere Dosiswerte angesetzt werden, die die Erkenntnisse über Gesundheitsfolgen aus medizinischen Publikationen der letzten Jahre widerspiegeln.

In der Neufassung des StrSchG sollten neben der Effektivdosis auch Organdosisgrenzwerte für Schilddrüse und Keimdrüsen einführt werden.

Es ist möglich, dass Staaten niedrigere Dosisrichtwerte für Unfallsituationen vorsehen. Österreich sollte diese Möglichkeit nützen, wie Österreich ja auch niedrigere Interventionsrichtwerte als die meisten anderen Staaten hat, z. B. für den Einsatz von Kaliumiodidtabletten für Kinder und Jugendliche, für den Aufenthalt in geschlossenen Räumen für Kinder und Schwangere, aber auch für den Start landwirtschaftlicher Schutzmaßnahmen. Ein solcher Vorsorgegedanke sollte auch auf die Dosisrichtwerte übertragen werden, die im Falle eines Unfalls zum Einsatz kommen sollen. In diesem Sinne solle auch Abstand von den Lebensmittelhöchstwerten der Verordnung Euratom 2016/52 genommen werden und im Falle einer Exposition auf die deutlich niedrigeren Lebensmittelhöchstwerte zurückgegriffen werden, die nach dem Unfall von Tschernobyl in Österreich Anwendung fanden.

Freigabe

§ 73: In der bisherigen Fassung des StrSchG war eine Freigabe von Amts wegen an eine Jahresdosisgrenze von 10 µSv für Mitglieder der Bevölkerung geknüpft, warum wurde diese in

¹ vgl: Mraz, G.; Becker, O. (2017): Health effects of ionising radiation and their consideration in radiation protection. Supported by Wiener Umweltanwaltschaft, Wien

der jetzigen Fassung gestrichen?

Wie kann sichergestellt werden, dass keine im Ausland freigegebenen Stoffe nach Österreich importiert werden, die über den in Österreich festgelegten Freigabewerten liegen?

Radioaktiver Abfall

§141(2): Kooperation mit anderen Staaten

Es geht aus dem Gesetzestext nicht eindeutig hervor, welche Möglichkeiten der Kooperation angedacht sind. Eine solche Kooperation kann den Export der radioaktiven Abfälle zum Verbleib in einem Endlager in einem anderen Staat umfassen, aber auch die Beteiligung an einem regionalen Endlager. Letzteres hätte auch zur Folge, dass unter Umständen radioaktive Abfälle anderer Staaten nach Österreich importiert werden könnten, mit dem Ziel sie hier endzulagern - Österreich ist schließlich Teil der ERDO Working Group, die sich mit der Suche nach einem regionalen Endlager befasst (siehe www.erdowwg.com).

Die Aussichten, dass ein regionales Endlager in Europa gefunden wird, sind nicht hoch. Bislang hat keiner der beteiligten Staaten signalisiert, den radioaktiven Abfall der anderen ERDO-Beteiligten aufzunehmen zu wollen. Um die RL 2011/70/Euratom umsetzen zu können, sollte jedenfalls vorrangig ein realistischerer Weg eingeschlagen werden, nämlich die Suche nach einem nationalen Endlager für den österreichischen radioaktiven Abfall.

Im StrSchG sollte ein Importverbot für radioaktive Abfälle verankert werden. Die Errichtung eines nationalen Endlagers für die österreichischen radioaktiven Abfälle sollte als vorrangiges Ziel der Entsorgungspolitik festgeschrieben werden.

Laut dem Begutachtungsentwurf wird immer noch in Betracht gezogen, dass mit Drittstaaten, die das „Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelementen und radioaktiver Abfälle“ unterzeichnet haben, in der Behandlung und Entsorgung von radioaktiven Abfällen kooperiert werden darf. Dazu gehört auch Russland, dessen Entsorgungspraktiken hinlänglich bekannt sind und für massive Kontaminationen an den entsprechenden Standorten gesorgt haben und immer noch sorgen (z. B. Mayak). Es ist für einen AKW-freien Staat wie Österreich nicht einzusehen, warum kein Ausschluss von Russland und auch anderen Ländern mit ähnlichen Praktiken für eine Kooperation in der Entsorgung radioaktiver Abfälle vorgenommen wird. Ein solcher Ausschluss sollte im StrSchG verankert werden. Das „Gemeinsame Übereinkommen“ bietet hier nicht genug Schutz, damit Österreich seiner Letztverantwortung für eine langfristige möglichst sichere Entsorgung nachkommen kann.

§143 (2) Z 2: Die Leistungsverträge der Entsorgungsbetriebe für radioaktive Abfälle sollen dazu verpflichtet werden, eine längerfristige sichere Zwischenlagerung sicherzustellen. Was ist unter „längerfristig“ zu verstehen? Gibt es eine zeitliche Grenze für die Zwischenlagerung oder ist vorgesehen, die dauerhafte Zwischenlagerung als „Plan B“ durchzuführen, falls kein nationales Endlager in Betrieb genommen werden kann bzw. falls die Pläne der europäischen bzw. internationalen Zusammenarbeit für ein gemeinsames Endlager scheitern?

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Uhlig